



Ortsrecht

Satzung vom 10.03.2010 über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185), hat der Gemeinderat am 20.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, soweit es im Rahmen der Einrichtung möglich ist.

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, in Krippen und altersgemischten Einrichtungen auch jüngere Kinder, aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe mehr als die Hälfte der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Vorrangig werden Kinder aus Donaueschingen oder in dortiger Dauerpflege aufgenommen.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
5. Aufnahmekriterium für den Kindergartenbereich ist grundsätzlich das Alter. Geschwisterkinder mit Rechtsanspruch werden in der Regel vorrangig berücksichtigt. Pflegekinder werden wie Geschwisterkinder behandelt. Härtefallregelungen sind möglich.
6. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss ein Nachweis über die notwendigen Impfungen (Anlage 3) vorgelegt werden. Die Untersuchung sollte nicht länger als sechs Wochen zurückliegen.
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3).
8. Neu aufgenommene Kinder, die den Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Die Eltern beziehungsweise Personenpflichtigen sind deshalb zahlungspflichtig.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Verhalten eines Kindes den Betrieb erheblich beeinträchtigt.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Das Kind sollte spätestens um Uhr in der Einrichtung sein. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um sofortige Benachrichtigung gebeten.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist der/die Gruppen- oder Einrichtungsleiter/-in zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Einrichtung abholen, werden die vertraglichen Verpflichtungen verletzt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Kind von der Benutzung der Einrichtung ausschließen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus fällig und wird durch Einzugsermächtigung erhoben. Die Jahresgebühr wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.

Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) der Stadt Donaueschingen in der jeweils gültigen Fassung.

Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Familie mit 1 Kind€/Monat
--------------------	--------------

Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

3. Halbtagskindergarten:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

4. Ganztagsbetreuung:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

5. Altersgemischte Gruppe:

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

6. Kinderkrippe:

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind€/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren€/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren€/Monat

Das Essensgeld wird separat berechnet.

- Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

3. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr berechnet. Die Jahresgebühr wird in elf Monatsraten zur Zahlung fällig. Der Monat August ist gebührenfrei.
4. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
5. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Sozialamt – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Beitrages informieren.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, et cetera).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Läusebefall.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Die Erzieher/-innen sind nicht befugt, von Eltern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung der Medikamente an den Kindergarten gibt.

Wenn Kinder während des Besuchs der Einrichtung erkranken, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.

Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung nicht zu erreichen sind, wird ihr Einverständnis zum Arztbesuch oder zur Aufnahme in ein Krankenhaus vorausgesetzt. Die Beförderung kann auch im privaten PKW der Mitarbeiter/-innen stattfinden.

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern oder Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, wird das Gesundheitsamt benachrichtigt.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 (Anlage 7)).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 25.07.2001 ihre Gültigkeit.

Donaueschingen, 10.03.2010

gez:
Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 12.03.2010 erfolgt.